

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Herr
Robert Bednarsky
Eislebener Straße 5
99086 Erfurt

Gegen Empfangsbestätigung

Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens gemäß § 17 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.V.m. § 12 Abs. 1 Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 01.06.2022 Journal-Nr.: 337

Sehr geehrter Herr Bednarsky,
die Landeshauptstadt Erfurt, Fischmarkt 1, 99084 Erfurt,
vertreten durch den Oberbürgermeister,

Erfurt, 20. JUNI 2022

erlässt in der bezeichneten Sache folgenden

Bescheid:

1. Der eingereichte Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens vom 01.06.2022 – eingegangen am 01.06.2022 – gemäß § 17 ThürKO i. V. m. §§ 11 Abs.1, 12 Abs. 1 ThürEBBG ist zulässig.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Antragsteller begehren mit dem oben bezeichneten Antrag vom 01.06.2022 gemäß § 17 ThürKO i. V. m. §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene (ThürEBBG) einen Klimaentscheid „Erfurt klimaneutral bis 2035“.

Der genaue Wortlaut des Begehrens mit Posteingang vom 01.06.2022 lautete:

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Erfurt

1. sich das Ziel setzt, in ihrem Wirkungskreis bis zum Jahr 2035 Klimaneutralität zu erreichen; in den Handlungsbereichen:

- a) Energieerzeugung u. –versorgung (bei der SWE/ Energie)
- b) Verkehrsbereich (EVAG und mehr)

Seite 1 von 4

- c) **Infrastrukturbereich**, insbesondere ihrer Gebäude in den städtischen Liegenschaften, einschließlich der Betriebe mit Mehrheitsbeteiligungen der Stadt
- d) Änderung von Pachtverträgen ihrer **landwirtschaftlichen Flächen** nach den EKD-Kriterien
- e) Das **Beschaffungswesen** der Stadt
- f) Im kommunalen **Wirtschaftsförderungsprogramm**
- g) In der **nachhaltigen Stadtentwicklung**, insbesondere bei der Erneuerung bestehender Quartiere und Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, einschließlich der Frei- und Naturräume

h) In der **Umweltbildung** zum klimaneutralen Handeln bei allen Stadtakteur*innen;

2. unverzüglich die Erstellung eines Klima-Aktionsplans (KAP) zur Erreichung des o.g. Hauptzieles in den Handlungsfeldern beauftragt, und zwar durch ein qualifiziertes, externes Planungs- und Beratungsunternehmen für Klimaschutz;

3. spätestens ab 2025 beginnt, die Maßnahmen unter Fortführung der kooperativen Bürgerbeteiligung umzusetzen?

Die einzelnen Punkte sind mit einer Begründung versehen.

Der Antrag enthält die Angabe der Vertrauensperson sowie die Angabe von einer stellvertretenden Vertrauensperson.

Ein Kostendeckungsvorschlag ist enthalten.

Nach erfolgter Anhörung mit Schreiben vom 16.06.2022 wurde durch die Vertrauensperson mit Stellungnahme vom 24.06.2022 eine Korrektur im Wortlaut des Bürgerbegehrens vorgenommen.

Ziffer 1 des Bürgerbegehrens lautet nunmehr (**Änderung in Fettdruck**):

„Sind Sie dafür, dass die Stadt Erfurt

1. sich das Ziel setzt, in ihrem **eigenen** Wirkungskreis bis zum Jahr 2035 Klimaneutralität zu erreichen; in den Handlungsbereichen:

- a) Energieerzeugung u. -versorgung (bei der SWE/ Energie)
- b) **örtlicher, öffentlicher Personennahverkehr, der von der Stadt (EVAG) betrieben wird,**
- c) **Infrastrukturbereich**, insbesondere ihrer Gebäude in den städtischen Liegenschaften, einschließlich der Betriebe mit Mehrheitsbeteiligungen der Stadt
- d) Änderung von Pachtverträgen ihrer **landwirtschaftlichen Flächen** nach den EKD-Kriterien
- e) Das **Beschaffungswesen** der Stadt
- f) Im kommunalen **Wirtschaftsförderungsprogramm**
- g) in der **nachhaltigen Stadtentwicklung**, insbesondere bei der Erneuerung bestehender Quartiere und Entwicklung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, einschließlich der Frei- und Naturräume
- h) **Schaffung eines Beratungsgebotes zum klimaneutralen Handeln für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt, der ortsansässigen Betriebe und der Vereine;**

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens vom 01.06. 2022, eingegangen am selbigen Tag im Bereich des Oberbürgermeisters, ist form- und fristgerecht eingereicht, § 12 ThürEBBG.

1. Formelle Rechtmäßigkeit

a) Der gemäß § 12 Abs. 1 ThürEBBG vom 07.10.2016 (GVBL. S. 506), zuletzt geändert am 06. Juni 2018, gestellte schriftliche Antrag der Antragsteller zielt auf die Erreichung von Klimaneutralität in der Stadt Erfurt bis zum Jahr 2035. Da es sich vorliegend um ein initiiierendes Bürgerbegehren handelt, bedarf es keiner Einhaltung einer Frist für die Stellung des Antrages.

b) Das Schriftformerfordernis gemäß § 12 Abs. 1 ThürEBBG ist erfüllt.

c) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerbegehrens benennt eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson und erfüllt damit die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 ThürEBBG.

2. Materielle Rechtmäßigkeit

a) Gemäß § 17 ThürKO i. V. m. §§ 1 Abs. 1, 11 Abs. 1 ThürEBBG besteht die Möglichkeit, dass die Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

Gem. § 2 Abs. 2 ThürKO gehören zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz.

Die benannten Handlungsbereiche sind demnach dem eigenen Wirkungskreis zuzuordnen.

Gemäß § 6 Abs. 1 ThürEBBG muss ein Bürgerbegehren so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit "ja" oder "nein" geantwortet werden kann. Die Fragestellung im Antrag kann mit einem einfachen Ja oder Nein beantwortet werden. Diese Voraussetzung ist demnach erfüllt. Sie ist auch hinreichend bestimmt. Vorliegend handelt es sich jedoch um 3 Teilfragen:

Grundsätzlich ist in formeller Hinsicht nicht ausgeschlossen, dass eine Frage in mehrere Teilfragen untergliedert wird oder zwei Fragen in einem Bürgerbegehren zusammengefasst werden (VG Regensburg, Beschluss vom 28.02.2017- RN 3 E 17.232 - Juris Rdnr. 30; VGH Bayern, Urteil vom 25.07.2007 - 4 BV 06.1438 – Juris Rdnr. 46). Ein Bürgerbegehren kann daher durchaus auch - wie dies vorliegend erfolgt ist – aus mehreren Teilfragen mit Unterpunkten bestehen und damit ein komplexes Gebilde von Handlungsaufträgen an eine Gemeinde sein (vgl. VGH Bayern, Urteil vom 25.07.2007 -a. a. O. Rdnr. 49).

Ein Bürgerbegehren muss gewährleisten, dass der wahre Wille des Volkes trotz der lediglich auf Zustimmung oder Ablehnung beschränkten Äußerungsmöglichkeit zutreffend ermittelt wird

und verstößt daher immer dann gegen das Koppelungsverbot, wenn es sachlich nicht zusammenhängende Materien verknüpft. Ein Bürger muss durch ein Bürgerbegehren seinen Willen so differenziert wie möglich zur Geltung bringen können, was ein Höchstmaß an Abstimmungsfreiheit voraussetzt. Dies wäre jedenfalls dann nicht zu verwirklichen, wenn der Bürger gezwungen wäre, über mehrere, sachlich nicht zusammenhängende Fragen in nur einem Bürgerbegehren abzustimmen.

Vorliegend kann bei den 3 Teilfragen jedoch von einem sachlichen Zusammenhang ausgegangen werden, so dass kein Verstoß gegen das Kopplungsverbot vorliegt.

c) Der Antrag auf das Bürgerbegehren ist zulässig, wenn keine der enumerativ und abschließend aufgeführten Ausschlussgründe vorliegen, § 1 Abs. 1 ThürEBBG. Ausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

d) Ein Kostendeckungsvorschlag ist vorhanden.

Demnach ist der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens zulässig.

III. Kostenentscheidung und Zustellung

Die Gebührenfreiheit für diesen Bescheid beruht auf § 17 ThürKO i. V. m. § 28 ThürEBBG.

Dieser Bescheid wird gemäß § 12 Abs. 5 Satz 1 ThürEBBG der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann die Vertrauensperson innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, erheben.

Hinweis:

1. Gemäß § 13 ThürEBBG macht die Stadtverwaltung Erfurt den Antrag des Bürgerbegehrens mit dem vollständigen Wortlaut rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt und setzt den Beginn der Sammlungsfrist im Einvernehmen mit der Vertrauensperson fest.

2. Die Sammlungsfrist beträgt vier Monate.

3. Die Unterschriftslisten müssen den Vorgaben des § 6 ThürEBBG entsprechen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass jedes Unterschriftsblatt die notwendigen Inhalte gem. § 6 ThürEBBG enthält.


A. Bausewein
Oberbürgermeister